

Satzung
zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von
Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen
(Erschließungsbeiträge)
in der Ortsgemeinde Winningen
vom
16.12.2004

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 – BauROG) vom 18.8.1997 (BGBl. I.S.2081) i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der bisherige § 3 (1) wird wie folgt geändert:

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2 Abs. 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 2

Der bisherige § 6 (3) wird wie folgt geändert:

„§ 6 (3) letzter Absatz wird gestrichen.“

§ 3

Der bisherige § 8 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die öffentlichen, zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze, sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn die Gemeinde an den erforderlichen Grundstücken Eigentum oder ein Erbbaurecht erworben hat und die Erschließungsanlagen die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. Eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton – oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauart,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung sowie
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Gehwege und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke neuzeitlicher Bauart aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn die dafür vorgesehenen Flächen als Grünflächen oder gärtnerisch angelegt sind.

§ 4

Diese Änderungen treten zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige § 3 (1) sowie § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12.07.89 außer Kraft.

Soweit eine Beitragspflicht auf Grund früherer Satzungen entstanden ist, gelten diese weiter.

Winningen, den 16.12.2004

Schu-Knapp

Schu-Knapp
Ortsbürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Winningen bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung Untermosel unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Winnigen, den 16.12.04

Schu-Knapp

Schu-Knapp
Ortsbürgermeister



**Auszug aus der Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ortsgemeinderates Winnigen
vom 14.12.2004**

TOP 7: Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung der Erschließungsbeitragsatzung

Die Erschließungsbeitragsatzung vom 12.07.1998 muss in einigen Passagen geändert werden. Ortsbürgermeister Schu-Knapp erläuterte die Änderungsinhalte ausführlich.

Die Änderungsvorschläge lagen allen Ratsmitgliedern vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) gemäß vorliegender Fassung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig ja.

Eine Kopie des aktuellen Satzungsänderungsentwurfes liegt der Originalniederschrift bei.

Bekanntmachung der Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über
die Erhebung von Beiträgen für die
erstmalige Herstellung
von Erschließungsanlagen
(Erschließungsbeiträge)
In der Ortsgemeinde Winningen
vom 16.12.2004

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 132
des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fas-
sung des Gesetzes zur Änderung des Bau-
gesetzbuchs und zur Neuregelung des
Rechts der Raumordnung (Bau- und
Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG)
vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081) i.V.m. §
24 der Gemeindeordnung für Rheinland-
Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994
(GVBl. S. 153) folgende Änderungssatz-
ung beschlossen, die hiermit bekannt
gemacht wird:

§ 1

Der bisherige § 3 (1) wird wie folgt geändert:
(1) Der beitragsfähige Erschließungsauf-
wand (§ 2 Abs. 2) wird nach den tatsäch-
lichen Kosten ermittelt.

§ 2

Der bisherige § 6 (3) wird wie folgt geändert:
„§ 6 (3) letzter Absatz wird gestrichen.“

§ 3

Der bisherige § 8 erhält folgende neue Fas-
sung:

(1) Die öffentlichen, zum Anbau bestimm-
ten Straßen, Wege und Plätze, sowie Sam-
melstraßen und Parkflächen sind endgül-
tig hergestellt, wenn die Gemeinde an den
erforderlichen Grundstücken Eigentum
oder ein Erbbaurecht erworben hat und die
Erschließungsanlagen die nachstehenden
Merkmale aufweisen:

1. Eine Pflasterung, eine Asphalt-,
Beton- oder ähnliche Decke neuzeit-
licher Bauart,
2. Straßenentwässerung und Beleuch-
tung sowie
3. Anschluss an eine dem öffentlichen
Verkehr gewidmete Straße.

(2) Gehwege und Radwege sind endgültig
hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung
gegen die Fahrbahn und gegeneinander
sowie eine Befestigung mit Platten, Pfla-
ster, Asphaltbelag oder eine ähnliche
Decke neuzeitlicher Bauart aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt,
wenn die dafür vorgesehenen Flächen als
Grünflächen oder gärtnerisch angelegt sind.

§ 4

Diese Änderungen treten zum 01.01.2005
in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige § 3
(1) sowie § 8 der Satzung über die Erhe-
bung von Erschließungsbeiträgen vom
12.07.89 außer Kraft.

Soweit eine Beitragspflicht auf Grund
früherer Satzungen entstanden ist, gelten
diese weiter.

Winningen, 16.12.2004 (Siegel)
Schu-Knapp, Ortsbürgermeister

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der GemO wird darauf
hingewiesen, dass Satzungen, die unter
Verletzung von Verfahrens- oder Formvor-
schriften dieses Gesetzes oder auf Grund

dieses Gesetzes zustande gekommen
sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung
als von Anfang an gültig zustande gekom-
men gelten.

Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen
über die Öffentlichkeit der Sitzung, die
Genehmigung, die Ausfertigung oder die
Bekanntmachung der Satzung verletzt wor-
den sind, oder vor Ablauf eines Jahres
nach der Bekanntmachung die Aufsichts-
behörde den Beschluss beanstandet oder
jemand die Verletzung der Verfahrens-
oder Formvorschriften gegenüber der Orts-
gemeinde Winningen bzw. der Verbands-
gemeindeverwaltung Untermosel unter
Bezeichnung des Sachverhaltes, der die
Verletzung begründen soll, schriftlich gel-
tend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung geltend
gemacht, so kann auch nach Ablauf eines
Jahres nach der Bekanntmachung jeder-
mann diese Verletzung geltend machen.

Winningen, 16.12.2004 (Siegel)
Schu-Knapp, Ortsbürgermeister